



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8555 öff	Sachbearbeitung: Matthias Haas AZ: - Ha/Ro	31.10.2023
Gremium Gemeinderat 23.11.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Änderung der Wassersatzung

Hier: Neufestsetzung des Wasserzinses ab 01.01.2023

I. Beschlussantrag

1. Der Gebührenkalkulation vom 02.11.2023 (GR-Vorlage 8555-1) wird zugestimmt. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße
2. Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) (GR-Vorlage 8555-2) wird zugestimmt.
3. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation (teilweise rückwirkend) vom **01.01.2023 bis 31.12.2024** wird zugestimmt. Für das Jahr 2025 wird neu kalkuliert.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (inkl. der Erläuterungen zu Beschlussantrag 4) wird ausdrücklich zugestimmt.
5. Die Belieferung von gemeindlichen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO verbilligt beziehungsweise kostenlos erfolgen.
6. Die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 wird auf **2,94 €/m³ (netto)** festgesetzt. Die Grundgebühren werden weiterhin in unveränderter Höhe erhoben.

7. Die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wird auf **3,10 €/m³ (netto)** festgesetzt. Die Grundgebühren werden weiterhin in unveränderter Höhe erhoben.

II. Finanzielle Auswirkungen

Höhere Einnahmen bei dem Wasserentgelt.

III. Sachverhalt

Allgemein

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wurden u.a. auch die Wassergebühren überprüft. Hierbei ist aufgefallen, dass die letztmalige Kalkulation der Wassergebühren aus dem Jahr 2014 (letztmalige Anpassung zum 01.01.2015) stammt. Grundsätzlich sind die Wassergebühren in regelmäßigen Abständen zu kalkulieren um Kostenüberdeckungen- und Kostenunterdeckungen in die Kalkulation einfließen lassen zu können. Mit der Kalkulation wurde die ALLEVO Kommunalberatung aus Obersulm beauftragt.

Die Kalkulation wurde vom ehemaligen Kämmerer Daniel Gönninger letztes Jahr gestartet. Aufgrund vieler zu klärenden Fragen und eines krankheitsbedingten Ausfalls kann die Kalkulation erst jetzt zur Beschlussfassung eingebracht werden. Die Kalkulation wurde der Gemeinde am 02.11.2023 übermittelt und ist als GR-Vorlage 8555-1 beigefügt.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) (GR-Vorlage 8555-2) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

Aus der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde eine Wasserverbrauchsgebühr in Höhe von 3,10 €/m³ ermittelt.

Grundsätzlich muss im Rahmen des Vertrauensschutzes die Gebühr vor dem jeweiligen Erhebungszeitraum, in diesem Fall der 01.01.2023, für den Bürger ersichtlich sein. Hierbei wird davon ausgegangen, dass nachträglich keine Belastung des Bürgers stattfinden darf, wenn er mit dieser Belastung nicht rechnen konnte.

Dieser Grundsatz des Vertrauensschutzes wurde gewahrt, in dem noch im Jahr 2022 die Neukalkulation und die Änderungen der Gebühren im Amtsblatt bekannt gemacht wurden. Hierbei wurde eine maximale Erhöhung von 0,85 €/m³ (brutto) angekündigt. Somit kann die Wassergebühr nur um diesen maximalen Betrag erhöht werden. Inso-

weit wird vorgeschlagen, die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023 auf 2,94 €/m³ (netto) festzusetzen. Die Grundgebühren werden weiterhin in unveränderter Höhe erhoben. Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (7 %).

Für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 kann die Wasserverbrauchsgebühr auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation auf 3,10 €/m³ (netto) festgesetzt werden. Die Grundgebühren werden weiterhin in unveränderter Höhe erhoben. Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (7 %).

Erläuterung zu Beschlussantrag 4:

Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass die Gemeinde die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE und nach dem Steuerrecht abführen möchte. Diese belaufen sich bei Wasserabnehmern über 6.000 m³ auf 1,5 % der Umsatzerlöse und bei Wasserabnehmern unter 6.000 m³ auf 10 % der Umsatzerlöse. Die Konzessionsabgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt. Zusätzlich sollen der für die Abführung der Konzessionsabgabe notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn, sowie die Mindestertragssteuern erwirtschaftet werden.